

Karnevalsgesellschaft „UHU“ Bollendorf e. V.

*Mitglied im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen
Rhein – Mosel – Lahn e. V.*



Satzung

Satzung

§ 1

Name Sitz Zweck

1. Der 1953 in Bollendorf gegründete Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft "UHU" Bollendorf e. V. Die Worte Karnevalsgesellschaft können durch die Initialen „KG“ ersetzt werden. Der Verein ist Mitglied im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein – Mosel – Lahn e. V. (RKK).
Der Verein hat seinen Sitz in Bollendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bitburg unter der Nummer VR 390 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Fastnacht (Foosicht) in Bollendorf durch karnevalistische Veranstaltungen zu erhalten und zu verschönern. Außerdem will der Verein durch seine Tätigkeit dazu beitragen, heimatliche und einheimische Bräuche zu erhalten und zu fördern.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein führt:

- Aktive Mitglieder
Das sind Mitglieder, die den Verein durch persönlichen Einsatz, sei es in der Garde, im Elferrat, in der Bütt, als Helfer oder ähnliches unterstützen.
- Inaktive Mitglieder
Das sind Mitglieder, die aus bestimmten persönlichen Gründen eine aktive Mitgliedschaft nicht eingehen wollen. Sie unterstützen den Verein durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.
- Fördernde Mitglieder
Das sind Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Organisationen, die die Bestrebungen der KG „UHU“ ideell und finanziell unterstützen.
Die Mitgliedschaft beträgt mindestens drei Jahre.
Ehrenmitglieder
Das sind Mitglieder, die sich um die Pflege des Karnevals o. ä. besondere Verdienste erworben haben. Vorschläge sind dem Vorstand einen Monat vor der nächsten Jahreshauptversammlung einzureichen, der nach Überprüfung diesen Vorschlag der Jahreshauptversammlung vorlegt. Diese nimmt mit 2/3 Mehrheit die Ernennung vor.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der Anfang des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) durch Lastschriftverfahren (Bankeinzug) eingezogen wird.

Der Jahresbeitrag ist gestaffelt:

- a) für Mitglieder bis 17 Jahre
- b) für Mitglieder ab 18 Jahre
- c) für Familien, Eltern und deren Kinder unter 18 Jahren.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab 18 Jahre wählbar. Eine Ausnahme bildet der Jugendvertreter.
- 2) Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins von 12 bis 27 Jahre Stimmrecht.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von **einer Woche** mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch schriftliche Einladung bzw. Veröffentlichung im Schaukasten, Mitteilungsblatt („Rundschau aktuell“) der Verbandsgemeinde Irrel oder dem Trierischen Volksfreund. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von **einer Woche** liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese **mindestens drei Tage** vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsident)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Zeugwart
 - f) dem Jugendvertreter
 - g) max. vier Beisitzern
 - h) dem Ehrenpräsidenten oder einem vom Ehrenrat bestimmten Ehrenratsmitglied
 - i) dem Prinzenpaar für die jeweilige Session
(vom 11.11. bis zum kommenden Aschermittwoch)
 - j) dem Sitzungspräsidenten der jeweiligen Session als kooptiertes Mitglied mit Stimmrecht
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.
- 3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen der Ausschüsse. Außerdem ist der Vorstand für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§10

Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch bei den Kassenprüfern nur für einen der Prüfer.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14

Zahlungsverkehr

Der Verein unterhält je ein Konto bei der Kreissparkasse Bitburg – Prüm und der Volksbank Bitburg, über welche die Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden.

Der Präsident, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister sind berechtigt gemeinsam über einen Betrag bis zu € 450,00 (in Worten: vierhundertundfünfzig) zu verfügen. Jeder einzelne der genannten Personen kann jeweils über 150,00 € (in Worten: einhundertundfünfzig) verfügen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 15

Kostüme und Uniformen

Die Vom Verein zur Verfügung gestellten Kostüme, Uniformen sowie andere Materialien bleiben Eigentum des Vereins. Mitglieder, denen ein Kostüm oder eine Uniform bzw. andere Materialien zur Verfügung gestellt werden, sind für eine schadlose Behandlung verantwortlich.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne der Förderung des karnevalistischen Brauchtums.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Soweit die Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändert und solche, die behördlich angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Mit Genehmigung dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.

Hotel ★★★ Restaurant

HAUER



im Deutsch – Luxemburgischen Naturpark

54669 Bollendorf
Sauerstaden 20
Telefon 0049 (0) 6526 – 920 500
mail: info@hotel-hauer.de
www.hotel-hauer.de

Vereinslokal der KG „UHU“ Bollendorf e.V.